

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik der Technischen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOET –**

Vom 11. April 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Energietechnik der Technischen Fakultät an der FAU – FPOET – vom 15. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Nennung der Rechtsgrundlagen wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten und Zahlen und dem Komma „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ werden die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
- b) Nach den Worten „erlässt die FAU folgende“ werden die Worte „Fachstudien- und“ eingefügt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung regelt die“ am Satzanfang das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Sie ergänzt die Allgemeine“ am Satzanfang die Worte „Studien- und“ sowie nach den darauffolgenden Worten „Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge“ die Worte und Zahlen „und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**“ eingefügt.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Regelung werden nach dem Wort „**Bachelorstudiengang**“ ein Komma und die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ eingefügt.
- b) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1 und in Abs. 1 (neu) Satz 2 wird nach dem Wort „Enthalten“ am Satzanfang das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Regelung in § 24 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Regelung werden nach dem Wort „**Studienbeginn**“ ein Komma und die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.“

5. § 39 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „sind Pflichtmodule mit Ausnahme“ werden die Worte „eines Wahlpflichtfaches“ durch die Worte und den Klammerzusatz „der Wahlpflichtmodule (B29 und B30)“ ersetzt.

b) Nach den darauffolgenden Worten „im Umfang von“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.

c) Nach den Worten „und einem freien“ wird das Wort „Wahlfach“ durch das Wort und den Klammerzusatz „Wahlmodul (B22)“ ersetzt.

6. In § 40 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und die Satzstruktur entfällt.

7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach den Worten und der Zahl „den Prüfungen der Module **B8** –“ der Buchstabe und die Zahl „**B30**“ durch den Buchstaben und die Zahl „**B31**“ ersetzt.

b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Modul“ im Klammerzusatz der Buchstabe und die Zahl „**B31**“ durch den Buchstaben und die Zahl „**B32**“ ersetzt.

8. § 41a erhält folgende neue Fassung:

§ 41a Wahlmodul – Modul B22

„(1) Das Qualifikationsziel des Moduls „Wahlmodul“ liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit zu schärfen.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltung im Modul „Wahlmodul“ und deren Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

9. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

„§ 41b Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs (B29, B30)“

- b) In Abs. 1 werden nach den Worten „Das Qualifikationsziel“ am Satzanfang die Worte „des Wahlpflichtfachs“ durch die Worte „der Wahlpflichtmodule“ ersetzt sowie im darauffolgenden Klammerzusatz nach dem Buchstaben und der Zahl „B29“ das Wort, der Buchstabe und die Zahl „und B30“ angefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Art und Umfang der“ am Satzanfang das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ sowie nach den darauffolgenden Worten „sind abhängig von den“ die Worte „im jeweiligen Modul“ durch die Worte „in den jeweiligen Modulen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.“
- cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:
- „³Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁵Näheres regelt das Modulhandbuch.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6.

10. In § 42 Abs. 3 wird nach den Worten „einschließlich des Referats wird mit“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.

11. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss nach dieser Fachprüfungsordnung oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, der im Hinblick auf das Qualifikationsprofil keinen wesentlichen Unterschied zum Bachelorabschluss im Fach Energietechnik nach dieser Fachprüfungsordnung aufweist. ²Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2 und es werden nach den Worten „der **Anlage**“ die Zahl „1“ gestrichen sowie nach den Worten „wenn mindestens 4 der Module“ die Buchstaben, Zahlen und das Wort „B7, B14-15, B17-20, B22-23 und B26“ durch die Buchstaben, Zahlen und das Wort „B15-B20 und B23-B25“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) ¹In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. der **Anlage** zur **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender, gleichgewichteter Kriterien beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Grundlagen der Materialien in der Energietechnik, Elektrotechnik und sichere Kenntnisse der Thermodynamik und Verfahrenstechnik (40 %),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Vertiefungen des Masterstudiengangs bilden (20 %),
3. Qualität der Fähigkeit, fachspezifisch unter Verwendung der gängigen Fachtermini zu aktuellen forschungsorientierten Fragestellungen Stellung zu nehmen (20 %),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20 %).

²Die Wahl der fachlichen Spezialisierung im Masterstudiengang ist unabhängig von der Wahl der Vertiefungsrichtung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber für das Gespräch nach Satz 1 Nr. 2 und wird erst im Rahmen des Studiums getroffen.“

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Das Masterstudium besteht gemäß den **Anlagen**“ am Satzanfang werden die Zahl und der Buchstabe „**3a**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2a**“ sowie nach dem darauffolgenden Wort „und“ die Zahl und der Buchstabe „**3b**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2b**“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden im Klammerzusatz die Worte und Zahlen „Module 17 bis 18“ durch das Wort und die Zahl „Modul 17“ ersetzt.

cc) In Nr. 6 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Modul“ die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

dd) In Nr. 7 wird nach dem Wort „Modul“ die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die in Abs. 1 Satz 1 angegebene Zahl der ECTS-Punkte in den Nummern 1 und 3 erniedrigen bzw. erhöhen sich entsprechend.“

13. Nach § 45 wird folgender neuer § 45a eingefügt:

„§ 45a Studienrichtungsspezifische Kernmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Modulbereichs „Studienrichtungsspezifisches Kernmodul“ (Module 4 und 5) im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die Fachkompetenz in der von ihnen gewählten Studienrichtung (§ 38) in den jeweiligen Gebieten unter Anwendung wissenschaftlicher Methodik zu vertiefen und zu erweitern. ²Damit sollen forschungsrelevante sowie industrierelevante Kompetenzen erworben werden.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁵Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁶Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Studienrichtungsspezifischen Kernmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder aus einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Modulgrößen und Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

14. Der bisherige § 45a wird zu § 45b und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die bisher einzige Regelung zu Satz 1 und nach Satz 1 (neu) folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die individuelle Schwerpunktsetzung durch die Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, ihr Profil im Hinblick auf das angestrebte zukünftige Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit zu schärfen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Art und Umfang der“ am Satzanfang das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ sowie nach den darauffolgenden Worten „sind abhängig von den“ die Worte „im jeweiligen Modul“ durch die Worte „in den jeweiligen Modulen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 min.), mündliche Prüfung (20-30 min.), Seminarleistung, Übungsleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁵Näheres regelt das Modulhandbuch.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6.

15. Der bisherige § 45b wird zu § 45c und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „es den Studierenden zu ermöglichen, in einer“ das Wort „studienrichtungsspezifischen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach den Worten „förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem einerseits ein“ das Wort „studienrichtungsspezifisches“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Pro“ am Satzanfang durch die Worte „In diesem“ ersetzt sowie nach den darauffolgenden Worten „Modul sind“ das Wort „je“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „in der Regel aus einem Hauptseminar“ sowie nach den Worten „und einem Laborpraktikum“ jeweils die Worte „in der jeweiligen Studienrichtung“ eingefügt.

16. In § 46 werden nach den Worten „sind den Studienverlaufsplänen der **Anlage**“ die Zahl und der Buchstabe „**3a**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2a**“ sowie nach der darauffolgenden Abkürzung „bzw.“ die Zahl und der Buchstabe „**3b**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2b**“ ersetzt.

17. In § 47 Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Module gemäß **Anlage**“ die Zahl und der Buchstabe „**3a**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2a**“ sowie nach der darauffolgenden Abkürzung „bzw.“ die Zahl und der Buchstabe „**3b**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2b**“ ersetzt.

18. In § 48 Abs. 2 werden nach den Worten „nach der Aufteilung in **Anlage**“ die Zahl und der Buchstabe „**3a**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2a**“ sowie nach der darauffolgenden Abkürzung „bzw.“ die Zahl und der Buchstabe „**3b**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2b**“ ersetzt.

19. In § 49 Abs. 1 werden nach den Worten „wenn alle Module gemäß den **Anlagen**“ die Zahl und der Buchstabe „**3a**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2a**“ sowie nach der darauffolgenden Abkürzung „bzw.“ die Zahl und der Buchstabe „**3b**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2b**“ ersetzt.

20. In § 50 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Fachprüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2027 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen

der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Fachprüfungsordnung ab.“

21. **Anlage 1** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Energietechnik

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B1	Mathematik für ET 1 ¹ (GOP)		4	2			7,5	7,5							PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)
B2	Werkstoffe und ihre Struktur (GOP)		3	1			5	5							PL (K, 90 Min.)
B3	Grundlagen der Elektrotechnik I (GOP), vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					7,5	7,5							vgl. FPOEEI
B4	Grundlagen der Elektrotechnik II (GOP), vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					5		5						vgl. FPOEEI
B5	Mathematik für ET 2 ¹ (GOP)		5	3			10		10						PL (K, 120 Min.) + SL (ÜbL)
B6	Chemische Grundlagen der Energietechnik (GOP)		2				2,5		2,5						PL (K, 90 Min.)
B7	Werkstoffe: Mechanische Eigenschaften und Verarbeitung (GOP)	Mechanische Eigenschaften der Werkstoffe	2				5		5						PL (K, 90 Min.)
		Materialien für Regenerative-Energie-Anwendungen	2												
B8	Grundlagenpraktika	Praktikum Werkstoffe			3		5		2,5						SL (PrL, Protokoll) + SL (PrL, Testat)
		Praktikum Elektrotechnik für Energietechniker			3										
B9	Grundlagen der Informatik (Gdl-Kompakt)	vgl. FPOINF					5	5							vgl. FPOINF
B10	Experimentalphysik		4	1			7,5	7,5							PL (K, 120 Min.)
B11	Software für die Mathematik				3		2,5		2,5						SL (PrL)
B12	Photovoltaik für Energietechniker		2				2,5		2,5						PL (K, 45 Min.)
B13	Statik und Festigkeitslehre		3	4			7,5			7,5					PL (K, 90 Min.)
B14	Mathematik für ET 3 ¹		2	2			5			5					PL (K, 60 Min.) + SL (ÜbL)
B15	Strömungsmechanik I, vgl. FPOCBI	vgl. FPOCBI					5				5				vgl. FPOCBI
B16	Regenerative Energiesysteme		2	2						5					PL (K, 90 Min.)
B17	Technische Thermodynamik I		4	2			7,5			7,5					PL (K, 120 Min.)
B18	Wärme- und Stoffübertragung		2	2			5				5				PL (K, 120 Min.)
B19	Energie- und Antriebstechnik, vgl. FPOEEI	vgl. FPOEEI					7,5			3,5					vgl. FPOEEI

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
											4			
B20	Energietechnik	Energietechnik	2	2			7,5				5			PL (K, 120 Min.) + SL (PrL)
		Praktikum Energietechnik			3						2,5			
B21	Maschinelles Lernen und Künstliche Intelligenz im Ingenieurwesen		2	2			5				5			PL (K, 120 Min.)
B22	Wahlmodul	Freies Wahlmodul (FAU-weit)	2				2,5				2,5			pL ²
B23	Chemische Reaktionstechnik		2	2			5					5		PL (K, 120 Min.)
B24	Einführung in die Regelungstechnik		3	1			5					5		PL (K, 90 Min.)
B25	Materialien der Elektronik und Energietechnik	Materialien der Elektronik und Energietechnik	2				5					2,5		PL (K, 45 Min.) + SL (PrL)
		Praktikum Werkstoffe der Energietechnik			3						2,5			
B26	Methodisches und Rechnerunterstütztes Konstruieren		2	2			5					5		PL (K, 90 Min.)
B27	Wärme kraftwerke	Wärme kraftwerke	2	1			5						2,5	PL (K, 60 Min.) + SL (PrL)
		Praktikum Chemieingenieurwesen			3							2,5		
B28	Hauptseminar				2	2,5						2,5		PL (SeL)
B29	Wahlpflichtmodul 1, vgl. § 41b	vgl. § 41b					5					5		pL ³
B30	Wahlpflichtmodul 2, vgl. § 41b	vgl. § 41b					5						5	pL ³
B31	Industriepraktikum						7,5						7,5	SL (PrL)
B32	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					12,5						10	PL (BA) + PL (Referat, 20-30 Min. und Diskussion) (90 % + 10 %)
		Referat										2,5		
Summe SWS und ECTS-Punkte			54	29	18	2	180	32,5	30	31	29	27,5	30	
Summe SWS gesamt:			103											

¹ Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

² vgl. § 41a. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

³ vgl. § 41b. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung.
- PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TechFak**.
- SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TechFak**.
- K: Klausur.
- ÜbL: Übungsleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.
- PrL: Praktikumsleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.
- SeL: Seminarleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 4 u. 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch.
- BA: Bachelorarbeit.
- m: mündlich.“

22. **Anlage 2** entfällt.

23. Die bisherige **Anlage 3a** wird zu **Anlage 2a** und wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 („Nr.“) Spalte 7 („Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung“) werden der Schrägstrich und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.
- b) In Zeile 3 („2“) Spalte 4 („SWS“) Unterspalte 2 („Ü“) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- c) Zeile 5 (4¹) erhält folgende neue Fassung:

”

4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	vgl. § 45a	2	2			5		5		vgl. § 45a ²
----------------	--	------------	---	---	--	--	---	--	---	--	-------------------------

“

- d) Zeile 6 (5¹) erhält folgende neue Fassung:

”

5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	vgl. § 45a	2	2			5		5		vgl. § 45a ²
----------------	--	------------	---	---	--	--	---	--	---	--	-------------------------

“

- e) Die Zeilen 7 bis 13 („6“ bis „12“) werden wie folgt geändert:

- aa) In der gemeinsamen Spalte 2 („Modulbezeichnung“) werden nach den Worten „Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß §“ die Zahl und der Buchstabe „45a“ durch die Zahl und den Buchstaben „45b“ ersetzt.
- bb) In der gemeinsamen Spalte 7 („Art und Umfang der Prüfung“) (neu) werden nach der Abkürzung und dem Zeichen „vgl. §“ die Zahl und der Buchstabe „45a“ durch die Zahl und den Buchstaben „45b“ ersetzt.

f) Zeile 18 („17“) wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 1 („Nr.“) wird unterhalb der Zahl „17“ die Zahl „18“ gestrichen.

bb) In Spalte 2 („Modulbezeichnung“) werden nach den Worten „Soft Skills, vgl. §“ die Zahl und der Buchstabe „45b“ durch die Zahl und den Buchstaben „45c“ ersetzt.

g) In Zeile 19 („19“) Spalte 1 („Nr.“) wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

h) Zeile 20 („20“) erhält folgende neue Fassung:

19	Masterarbeit	Masterarbeit	30				27	PL (MA) + PL (Referat 20-30 Min. und Diskussion) (90 % + 10 %)
		Referat					3	

i) In Zeile 21 („Summe SWS und ECTS-Punkte“) erhält Spalte 4 folgende neue Fassung:

20-22	19-21	6	2
-------	-------	---	---

j) In Zeile 22 („Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte“) Spalte 4 („SWS“) werden die Zahlen „73-87“ durch die Zahlen „47-51“ ersetzt.

k) Die Fußnoten unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:

aa) In Fußnote 2 werden nach den Worten „didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und“ die Worte „der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw.“ sowie nach dem darauffolgenden Wort „dem“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt.

bb) In Fußnote 4 wird nach den Worten „und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**“ das Wort „und“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

cc) Nach Fußnote 4 wird folgende neue Fußnote 5 angefügt:

„⁵ aus der jeweils gewählten Studienrichtung.“

24. Die bisherige **Anlage 3b** wird zu **Anlage 2b** und wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 („Nr.“) Spalte 7 („Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung“) wird der Schrägstrich und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.
- b) In Zeile 3 („2“) Spalte 4 („SWS“) Unterspalte 2 („Ü“) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- c) Zeile 5 (4¹) erhält folgende neue Fassung:

”

4 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 1	vgl. § 45a	2	2			5		5							vgl. § 45a Abs. 2 ²
----------------	--	------------	---	---	--	--	---	--	---	--	--	--	--	--	--	--------------------------------

“

- d) Zeile 6 (5¹) erhält folgende neue Fassung:

”

5 ¹	Studienrichtungsspezifisches Kernmodul 2	vgl. § 45a	2	2			5		5							vgl. § 45a Abs. 2 ²
----------------	--	------------	---	---	--	--	---	--	---	--	--	--	--	--	--	--------------------------------

“

- e) Die Zeilen 7 bis 13 („6“ bis „12“) werden wie folgt geändert:
 - aa) In der gemeinsamen Spalte 2 („Modulbezeichnung“) werden nach den Worten „Studienrichtungsspezifische Vertiefungsmodule, gemäß §“ die Zahl und der Buchstabe „45a“ durch die Zahl und den Buchstaben „45b“ ersetzt.
 - bb) In der gemeinsamen Spalte 7 („Art und Umfang der Prüfung“) (neu) werden nach der Abkürzung und dem Zeichen „vgl. §“ die Zahl und der Buchstabe „45a“ durch die Zahl und den Buchstaben „45b“ ersetzt.
- f) Zeile 18 („17“) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 1 („Nr.“) wird unterhalb der Zahl „17“ die Zahl „18“ gestrichen.
 - bb) In Spalte 2 („Modulbezeichnung“) werden nach den Worten „Soft Skills, vgl. §“ die Zahl und der Buchstabe „45b“ durch die Zahl und den Buchstaben „45c“ ersetzt.
- g) In Zeile 19 („19“) Spalte 1 („Nr.“) wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- h) Zeile 20 („20“) erhält folgende neue Fassung:

”

19	Masterarbeit	Masterarbeit	30							27	PL (MA) + PL (Referat 20-30 Min. und Diskussion) (90 % + 10 %)
		Referat								3	

“

i) In Zeile 21 („Summe SWS und ECTS-Punkte“) erhält Spalte 4 folgende neue Fassung:p

„

20-22	19-21	6	2
-------	-------	---	---

 “

j) In Zeile 22 („Gesamtsumme SWS und ECTS-Punkte“) Spalte 4 („SWS“) werden die Zahlen „73-87“ durch die Zahlen „47-51“ ersetzt.

k) Die Fußnoten unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:

aa) In Fußnote 2 werden nach den Worten „didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und“ die Worte „der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw.“ sowie nach dem darauffolgenden Wort „dem“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt.

bb) In Fußnote 4 wird nach den Worten „und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**“ das Wort „und“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

cc) Nach Fußnote 4 wird folgende neue Fußnote 5 angefügt:

„⁵ aus der jeweils gewählten Studienrichtung.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Fachprüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2027 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Fachprüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 26. Januar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. April 2022.

Erlangen, den 11. April 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. April 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. April 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. April 2022.